

Kompetenz auf Augenhöhe

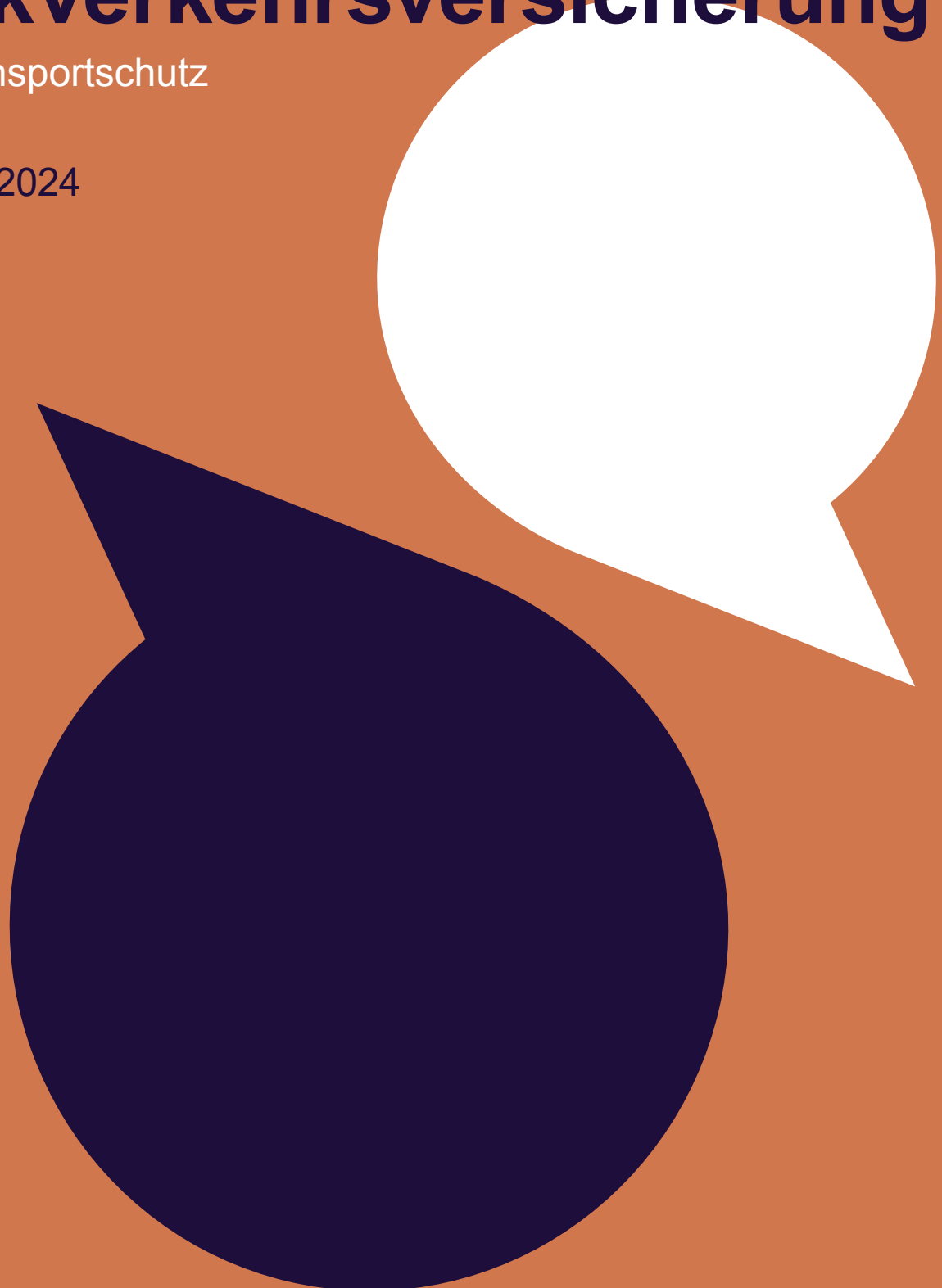
Dialog

Tarifrechner

Werkverkehrsversicherung

Warentransportschutz

Stand 04/2024



Bedienungsanleitung für PDF-Tarifrechner

- Nach dem Öffnen der Datei haben Sie das Deckblatt sowie links die so genannten Lesezeichen im Blickfeld, die zum Navigieren innerhalb der Anwendung verwendet werden können.
- Die Tarifierungseingaben erfolgen alle über den „Antrag“, den man durch „Anklicken“ unter den Lesezeichen aufruft. Einige Eingaben (Vermittler-Nr., Kundendaten, Deckungsumfang) werden dann direkt ins Beratungsprotokoll übernommen, in dem dann auch die weiteren Eingaben gemacht werden können.
Auf der 1. Seite des Antrages nach dem allgemeinen Teil werden diverse Risikoauskünfte/Tarifierungsmerkmale abgefragt. Bitte füllen Sie diesen Teil (versicherte Haftung – zuschlagspflichtige Risiken) sorgfältig aus, da hierüber auch die Angaben im Angebot gesteuert werden. Die Eingaben auf der 2. Antragsseite sind vorwiegend für die Beitragsberechnung relevant. In Anbetracht der Komplexität der Tarifierungsdaten in der Fahrzeugliste muss mit kombinierten Ausprägungen gearbeitet werden, da ansonsten eine Beitragsermittlung nicht darstellbar ist. Sofern eine nicht gültige Kombination von Ausprägungen getroffen wurde, liefert der Antrag einen Hinweis. Der Selbstbeteiligungsnachlass sowie der Flottenrabatt werden aufgrund der Eingaben selbständig ermittelt und können nicht manuell aktiviert werden.
- Im Antrag bewegen Sie sich am besten mit Hilfe der „Tabulator (Tab)-Taste. Wenn die Auswahl zwischen „ja“ und „nein“ besteht, dann können Sie das mit Hilfe der Pfeiltasten links/rechts erledigen. Hilfsweise können Sie sich auch mit der Maus durcharbeiten.
- Diverse Felder sind mit Plausibilitäten hinterlegt, auf die man ggf. aufmerksam gemacht wird und einige sind sog. Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen, da ansonsten ein Drucken oder Speichern über die Deckblattfunktionen nicht möglich ist.
- Der allgemeine Teil entspricht den gewohnten Anträgen.
- Nach Eingabe der zur Berechnung erforderlichen Daten wird der Beitrag ermittelt und das Angebot erstellt.
- Über das Deckblatt (Inhalt der Antragsmappe) steuert man nach Abschluss der Eingaben durch Markieren (Mausklick) der im unteren Bereich vorgegebenen Möglichkeiten, welche Unterlagen Sie ausgedruckt haben wollen und wenn Sie den Vorgang unter einem bestimmten Dateinamen speichern wollen.

Tarifrechner

Werkverkehrsversicherung Warentransportschutz

- ☐ Leitfaden
- ☐ Beratungsprotokoll
- ☐ Antrag
- ☐ Angebot
- ☐ Kundeninformation
- ☐ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten
- ☐ Allgemeine Bedingungen
- ☐ Bedienungsanleitung

Leitfaden Antragsmappe Firmenkundengeschäft Transportversicherung – Warenversicherung –

(Sämtliche Unterlagen sind vom Vermittler individuell der Antragsmappe beizufügen)

I. Beratungsprotokoll

- ☐ Transportversicherung (Formular Nr. 231006)

II. Antrag

1. Werkverkehrsversicherung (Plus)

- ☐ Betriebsartenverzeichnis Werkverkehrsversicherung (Plus)..... (Formular Nr. entfällt)
☐ Prospektantrag Werkverkehrsversicherung (Plus)..... (Formular Nr. 90773)

2. Werkverkehrsversicherung

- ☐ Antrag Werkverkehrsversicherung (Formular Nr. 90840)

3. Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

- ☐ Prospektantrag Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker (Formular Nr. 90791)

III. Produktinformationsblatt

Entfallen bei Firmenkunden per 01.07.2008

IV. Informationen zum Vertrag

1. Werkverkehrsversicherung (Plus)

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung 2010
 (AVB Werkverkehr 2010) (Formular Nr. 90860)

2. Werkverkehrsversicherung

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung 2010
 (AVB Werkverkehr 2010) (Formular Nr. 90860)

3. Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung
 für Bauhandwerker 2015 (AVB Autoinhalt Bauhandwerk 2015) (Formular Nr. 90861)

V. Kundeninformation

- ☐ Kundeninformation (Formular Nr. 40792)

VI. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- ☐ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten (Formular Nr. 0200237)

Vermittlernamen	Vermittler-Nr.:
Gesprächsteilnehmer	Versicherungsschein Nr.:
Vorgangs/Antrags-Nr.:	Aufzuhebende Verträge:
Termin-Ort:	

Beratungsprotokoll: Transportversicherung

1. Persönliche Angaben (weitere Personendaten siehe Antrag vom: | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|)

Firma/Name, Vorname: _____

Adresse: _____

2. Bestehende Verträge (die berücksichtigt wurden)

Vers.-Schein-Nr.	Gesellschaft	Sparte	Notiz

3. Gesprächsanlass

4. Beratung/Information

Es erfolgte eine Beratung zu folgenden Wünschen und Bedürfnissen (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ **Verkehrshaftungsversicherung**
☐ national (HGB) ☐ grenzüberschreitend (CMR) ☐ Kabotage ☐ Schwergut/Hakenlast ☐ Umzugsgut
- ☐ **Warenversicherung**
☐ Einzeltransport ☐ Laufende Versicherung (General-/Umsatzpolice)
- ☐ **Werkverkehrsversicherung**
☐ Komfort-Deckung ☐ Basis-Deckung
- ☐ **Wassersportversicherung**
☐ Kaskoversicherung ☐ Haftpflichtversicherung: Schutz gegen Schadenersatzansprüche Dritter bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden
☐ Vollkasko ☐ Teilkasko
- ☐ **Reisegepäckversicherung**
- ☐ **Ausstellungsversicherung**
☐ Einzelausstellung ☐ Jahresvertrag
- ☐ **Luftfahrtversicherung**
- ☐ **Automatenversicherung**
☐ Innenautomaten ☐ Außenautomaten
- ☐ **Fotoapparateversicherung**
 Geltungsbereich: _____
- ☐ **Autoinhaltsversicherung Bauhandwerker**
 Geltungsbereich: _____
- ☐ **Juwelen-, Schmuck- und Pelzsachenversicherung**
☐ Juwelen/Schmuck ☐ Pelze
- ☐ **Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung**
 Über die Vor- und Nachteile der Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung haben wir Sie informiert. Unterschiede können für Sie im Umfang des Versicherungsschutzes im Vergleich zur Vorversicherung bestehen.
- ☐ **Sonstiges:** _____

5. Lösungsvorschlag

Der Abschluss folgender Lösungen wird empfohlen (Produktpakete oder Kernleistungen):

Begründung: _____

6. Zusätzliche Angaben und Hinweise zum Beratungsgespräch

7. Antrag (Details siehe Antrag vom: | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|)

Der oben angegebene Lösungsvorschlag wurde beantragt: ☐ ja ☐ nein

Bei Nichtakzeptanz der Lösung:

Der Antrag weicht von dem Lösungsvorschlag des Vermittlers ab bzw. wird nicht gestellt aus folgenden Gründen: _____

8. Unterschriften

Ein Exemplar der Dokumentation wurde dem Kunden/Interessenten ausgehändigt.
 Informationen über den Vermittler, seine Beratungsgrundlage sowie die Schlichtungsstelle wurden ausgehändigt.

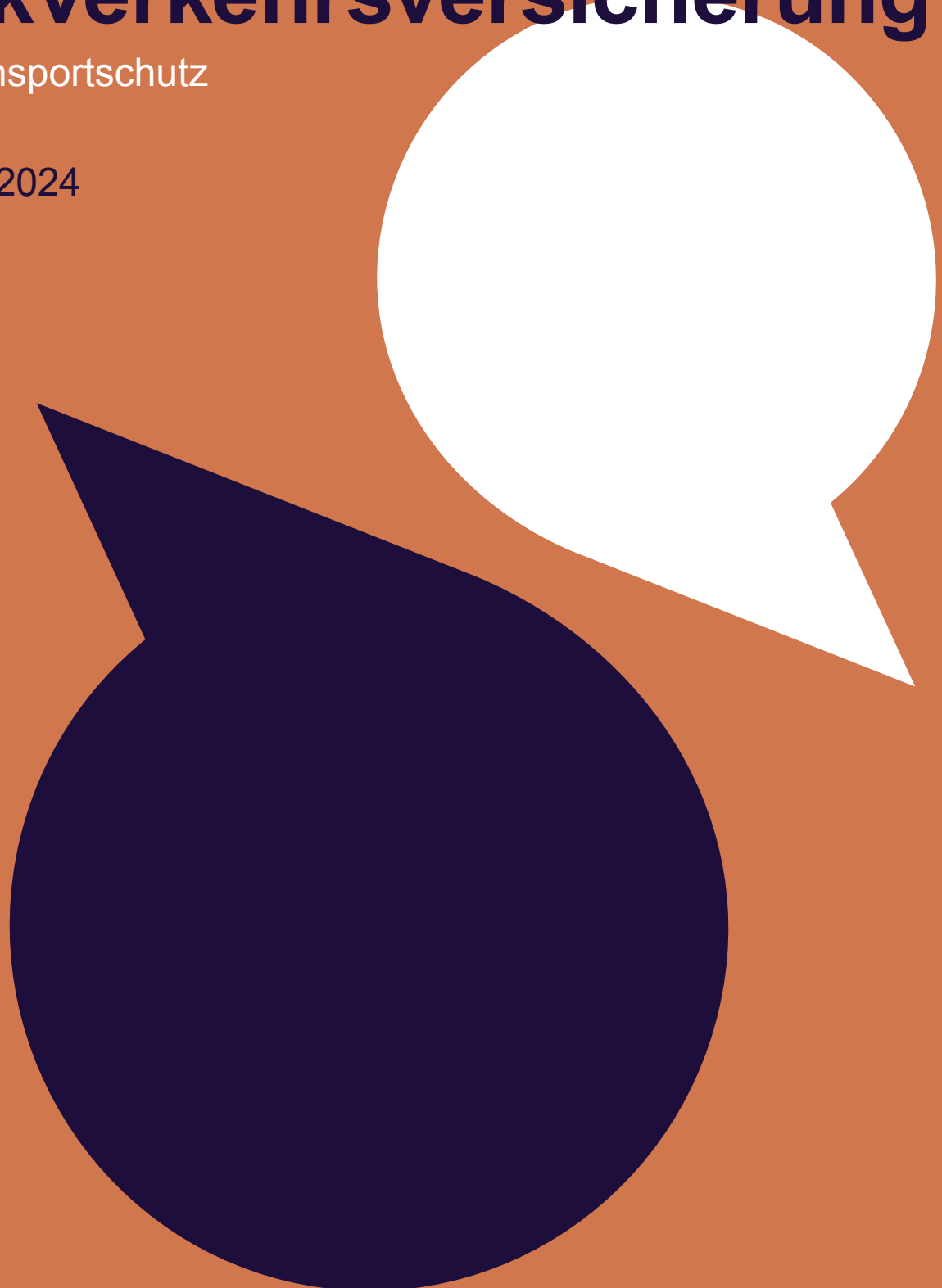
Ort/Datum _____ Vermittler _____ Kunde/Interessent _____

Antrag

Werkverkehrsversicherung

Warentransportschutz

Stand 04/2024



- ☐ Neuantrag
☐ Veränderungsantrag

Dialog

Vermittlername

Vermittlernummer

Aufzuhebende Verträge

Antrag auf Werkverkehrsversicherung

Hinweis zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung	Sämtliche Fragen des Antrages müssen deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß durch den Antragsteller beantwortet werden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung haben (z.B. Beitragsanpassung/Leistungsausschluss) oder den Versicherungsvertrag kündigen. Ein Vertragsanpassungsrecht beschränkt auf den Beginn der laufenden Versicherungsperiode oder Kündigungsrecht, kann auch im Falle einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht bestehen. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Belehrung „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ (siehe Folgeseite nach Unterschriftenzeile zum Antrag). Änderungen zu vorstehenden Angaben, die sich vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ergeben, sind unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.		
Bei ☐ ist Zutreffendes anzukreuzen	Ist der/die Antragsteller/in bereits Kunde/Kundin bei unserer Gesellschaft? ☐ ja ☐ nein		
Persönliche Daten ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ ohne Anrede	Versicherungsschein-Nr. unserer Gesellschaft: Kundennummer:		
	Name		
	Vorname, Titel		
	Zusatzzeile		
	Straße, Haus-Nr.		
	Postleitzahl Wohnort		
	Telefon-Nr. privat ¹⁾ dienstlich ¹⁾ Telefax ¹⁾		
	E-Mail ¹⁾		
	Staatsangehörigkeit ¹⁾ Selbstständig? ¹⁾ ☐ ja ☐ nein Derzeitige Tätigkeit/Beruf/Branche ¹⁾ Umsatzsumme (Vorjahr) in EUR		
	Die mit *) gekennzeichneten Daten sind freiwillige Angaben, die für die Tarifierung nicht erforderlich sind.		
SEPA-Lastschriftmandat	☐ Mandat für wiederkehrende Zahlungen ☐ Mandat für eine einmalige Zahlung Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt Gläubigeridentifikation DE98ZZZ00002103396		
	Ich/Wir ermächtige/n die Dialog Versicherung AG, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Dialog Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
	IBAN BIC		
	Name des Kreditinstituts Ort Datum Unterschrift des/der Kontoinhabers/in		
	Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist. Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort		
Vertragsbeginn Vertragsdauer Zahlungsweise	Versicherungsbeginn 12 Uhr Versicherungsablauf 12 Uhr Zahlungsweise: ☐ jährlich ☐ 1/2-jährlich mit 3 % Zuschlag ☐ 1/4-jährlich mit 5 % Zuschlag ☐ monatlich mit 5 % Zuschlag (nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich)		
Hinweis	Laufzeit: max. 1 Jahr (länger nicht möglich) Weicht der angegebene Ablauf von der angegebenen Dauer ab, so gilt der Ablauf als vereinbart. Bei mindestens einjähriger Dauer verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.		
Warenart	Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen sowie der ggf. vereinbarten Klauseln gewährt, welche Ihnen mit den zugehörigen Kundeninformationen zusammen mit den wichtigen Hinweisen zu Ihrem Versicherungsvertrag übergeben wurden. Genaue Bezeichnung der zu versichernden Güter: (Vermeiden Sie bitte Sammelausdrücke wie Maschinen, Chemikalien, Werkstoffe usw.)		
Versicherungssummen	Gesamtversicherungssumme für sämtliche Kraftfahrzeuge und Anhänger EUR Maximaler Ladungshöchstwert für ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger EUR		
Vertragsgrundlagen, Deckungsumfang, Beitrag	Vertragsgrundlage sind die Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2010)		
	Versicherungssumme	Beitragssatz	Beitrag
☐ Komfort-Deckung		2,25%	EUR
☐ Basis-Deckung (Unfall des Transportmittels, Elementarereignisse, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges, Diebstahl ganzer Kolli, Raub und räuberische Erpressung)		1,60%	EUR
Nachlässe vom Jahresbeitragsatz für			
☐ Einschränkung des Geltungsbereichs auf Deutschland	0,25%		EUR
☐ Nur für Basisdeckung: Änderung der Haus-zu-Haus-Klausel (Ausschluss Be- und Entladen)	0,30%		EUR
Zuschläge für Sonder Risiken			
☐ Ausdehnung des Geltungsbereichs (Deutschlands, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz) auf Großbritannien, Norwegen, Schweden (nur im Fährverkehr), sowie Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, Polen, Slowakei, Tschechische Republik	0,75%		EUR
☐ Einschluss erweiterte Domizil-Klausel	0,35%		EUR
☐ Einschluss Nachtzeit-Klausel (nicht für ausgedehnten Geltungsbereich)	0,50%		EUR
Nachlass			EUR
Beitrag (Mindestbeitrag 125 EUR)			EUR
Beitrag gemäß Zahlungsweise			EUR
+ gesetzlicher Versicherungssteuer			EUR
Gesamtbeitrag			EUR

Vorversicherung Vorschäden	Besteht oder bestand in den letzten 3 Jahren bereits eine Versicherung gegen die gleichen Gefahren? ☐ ja ☐ nein Versicherer, Anschrift: Versicherungs-schein-Nr.: Wer hat gekündigt? ☐ Versicherer ☐ Versicherungsnehmer Kündigungsgrund: Schäden in den letzten 3 Jahren): ☐ ja ☐ nein Anzahl: Art der Schäden: Schadenhöhe: EUR Bitte ausfüllen, auch wenn keine Vorversicherung bestand: ggf. Beiblatt verwenden) Hinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns diese Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.
	Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise auf der nächsten Seite. An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden.
Empfangs- bestätigung	Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Antrages die der/den beantragten Versicherung/en zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln, die Kundeninformationen sowie die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten erhalten habe. Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers
Information zur Verwendung Ihrer Daten	Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Förderung der Transparenz der Datenverarbeitungen sind die Dialog Versicherungen den sog. „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ beigetreten. Weitere Informationen zu den Verhaltensregeln und zu Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, finden Sie unter „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“.
Unterschriften	Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die beiliegenden Vertrags- und Kundeninformationen sowie die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen. Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Vermittlers

Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Ihr/e Vermittler/in ist für Ihre Betreuung zuständig. Selbstverständlich hilft er/sie Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars. Die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben liegt jedoch dessen ungeachtet bei Ihnen, weil Sie unser Vertragspartner sind. Achten Sie bitte vor der Unterschrift darauf, dass alle Angaben vollständig im Antrag stehen. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Anzeigen und Erklärungen/Nebenabreden/Deckungszusagen

Alle für die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Anschrift der Direktion oder Service-Stelle gesandt werden.

Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Dialog sie in Textform bestätigt.

Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Antragsvermittler nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für die Dialog.

Werbewiderspruchsrecht

Sie können der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung so wie der Markt- und Meinungsforschung jederzeit ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerspruch per E-Mail ist der Widerspruch an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Hinweis zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Erweiterte Domizil-Klausel

In Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Werkverkehr 2010 besteht Versicherungsschutz für die versicherten Güter im vertraglich vereinbarten Umfang auch vor Antritt bzw. nach Beendigung der Reise, wenn die beladenen Fahrzeuge am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder seines Fahrers abgestellt werden.

Für versicherte Sachen, die ständig im Fahrzeug verbleiben, bleibt die Versicherung in Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Werkverkehr 2010 auch während der Zeit zwischen Beendigung der vorausgegangenen und Beginn der nachfolgenden Beförderung in Kraft.

Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeugs oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR vereinbart. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt in einer verschlossenen Garage, Werkhalle oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abgestellt war.

Nachtzeit-Klausel

In Erweiterung der Ziffer 4.5 der AVB Werkverkehr 2010 gilt vereinbart:

Sind innerhalb einer zumutbaren Entfernung keine der genannten Ein- bzw. Abstellmöglichkeiten vorhanden, dann besteht im vertraglich vereinbarten Umfang auch Versicherungsschutz, wenn das beladene Fahrzeug auf der versicherten Reise – allseitig abgeschlossen – unter Beachtung der jeweils angemessenen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen abgestellt wird. Ein Einbruch in das ordnungsgemäß abgeschlossene Fahrzeug muss vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeugs und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR vereinbart.

Risikoträger:

Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp,
Dr. Florian Sallmann,
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Dialog Versicherung AG, 81731 München, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dialog Versicherung AG, 81731 München

www.dialog-versicherung.de

Postanschrift:
Dialog Versicherung AG
81731 München

Angebot auf Abschluß einer Werkverkehrsversicherung

vielen Dank für Ihr Interesse. Nachstehend unser Angebot, basierend auf den uns aufgegebenen Risikoverhältnissen:

Versicherte Güter:

Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Angestellte/Mitarbeiter des Versicherungsnehmers handelt.

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung – AVB Werkverkehr 2010

Risikoträger:
Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp,
Dr. Florian Sallmann,
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Ein Unternehmen der 
GENERALI

Ersatzwert

Als Versicherungswert und Ersatzwert im Versicherungsfall gilt für die Güter einschließlich der Verpackung der Fakturenwert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten.

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, soweit der nach den AVB Werkverkehr 2010 zu ersetzende Schaden einen Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer zusätzlich Ersatz für folgende Aufwendungen:

- Aufräumungskosten, Bergungs- und Beseitigungskosten bis zu 1.500 EUR auf Erstes Risiko.
- Notwendige Übernachtungs- und Rückreisekosten bis zu 1.000 EUR auf Erstes Risiko
- Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte
- Havarie-Grosse-Beiträge
- Persönliche Habe der Fahrzeuginsassen bis zu 250 EUR

Versicherungssumme

Gesamtversicherungssumme

(Wert der Waren, der im Höchstfall bei einem Transport mit den firmeneigenen Fahrzeugen befördert wird)

Höchstversicherungssumme je Kraftfahrzeug

Beitrag

Gesamtversicherungssumme

Beitragssatz %

Beitrag

Klauseln

Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HRB 234855
Versicherungsteuer-Nr.: 802/V20000026212
USt-ID-Nr.: DE 318 057 884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp, Dr. Florian Sallmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Lastschrift von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag belastet werden kann und einer berechtigten Lastschrift nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt ein SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen sind 3 Monate ab Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

9. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, E-Mail). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

10. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch Sie oder uns gekündigt wurde. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihren Produktunterlagen zu finden.

12. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 2244-24 (0,20 Euro je Anruf/Fax; höchstens 60 Cent je Anruf aus Mobilfunknetzen);

Fax: 01804 2244-25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

richten.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Beteiligten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: (089) 5121-6680
E-Mail: service@dialog-versicherung.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:
konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unsere Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

- Assicurazioni Generali Luxembourg Branch, Boulevard Marcel Cahen 52, 1311 Luxembourg, Luxemburg
- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München,
- Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maleingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr.12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunftei infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter unter

<http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz>.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2010)

1. Gegenstand der Versicherung	13. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
2. Geltungsbereich	14. Besondere Verwirkungsründe
3. Umfang des Versicherungsschutzes	15. Zahlung der Entschädigung
4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung	16. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
5. Dauer der Versicherung	17. Sachverständigenverfahren
6. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	18. Repräsentanten
7. Gefahrerhöhung, Gefahränderung	19. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen
8. Versicherungswert, Ersatzwert	20. Vertretervollmacht
9. Versicherungssumme, Unterversicherung	21. Übergang von Ersatzansprüchen
10. Überversicherung, Mehrfachversicherung	22. Verjährung
11. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung	23. Gerichtsstand
12. Obliegenheiten	24. Schlussbestimmung

1. Gegenstand der Versicherung	3.3.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme.
1.1 Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte	3.3.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
1.1.1 von Gütern der im Versicherungsschein näher bezeichneten Art einschließlich deren Verpackung, soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versicherbares Interesse hat;	3.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
1.1.2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft, geleast oder gemietet sind und von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebsangehörigen bedient werden. Nachweislich aus betrieblichen Gründen eingesetzte Mitarbeiterfahrzeuge werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt;	3.3.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
1.1.3 im Werkverkehr, das ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Versicherungsnehmers im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).	3.3.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
1.2 Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Angestellte/ Mitarbeiter des Versicherungsnehmers handelt.	3.3.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 entsprechend kürzen.
1.3 Nicht versichert sind Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr.	3.3.4 Aufräumungskosten, Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern nach Maßgabe der Bergungs- und Beseitigungsklausel.
1.4 Wird nachweislich anstelle eines Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.1.2 vorübergehend ein anderes Fahrzeug verwendet, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang.	3.3.5 Die aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendeten Kosten für Übernachtung und Rückreise des Fahrers zum Wohn- oder Geschäftssitz, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren.
2. Geltungsbereich	3.3.6 Sonstige Aufwendungen und Kosten werden nicht erstattet.
Versichert sind sämtliche Transporte innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.	4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung
3. Umfang des Versicherungsschutzes	4.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind die Gefahren
3.1 Der Versicherer trägt, sofern nichts anderes vereinbart ist, alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.	4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf	4.1.2 terroristischer und politischer Gewalttätigkeiten, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
3.2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr;	4.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
3.2.2 den auf die Ladung entfallenden Beitrag zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispathe, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte.	
3.3 Versicherte Kosten	
3.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	
3.3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.	

4.1.4	der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;*)		
4.1.5	des Hochwindens in Obergeschosse oder Herablassens in Kellerräume und umgekehrt.	5.3	es sei denn, dass die Ausladung infolge eines versicherten Ereignisses erfolgen muss.
4.2	Ausgeschlossen sind ferner Schäden, verursacht durch		Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde,
4.2.1	inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter;		ruht der Versicherungsschutz, wenn das beladene Fahrzeug vor Antritt oder nach Beendigung einer Reise am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstiger Dritter abgestellt wird. Dem Firmen- oder Wohnsitz gleichgestellt sind alle sonstigen zum Abstellen des Fahrzeugs verwendeten Straßen, Plätze oder Grundstücke.
4.2.2	handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichts-differenzen oder -verluste;		Scheiden Kraftfahrzeuge aus dem Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers aus, so erlischt der Versicherungsschutz für Transporte mit diesen Kraftfahrzeugen mit dem Tage des Ausscheidens.
4.2.3	Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;	5.4	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, gleichgültig, ob sich zu diesem Zeitpunkt Transporte unterwegs befinden oder nicht.
4.2.4	normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperatur schwankungen, Hitze, Frost;		
4.2.5	Leckage, Farb-, Lack- oder Emailleabsplitterung, Reißen oder Platzen von Säcken, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder höherer Gewalt vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;	5.5	
4.2.6	Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;	6.	Anzeigespflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
4.2.7	Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;	6.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
4.2.8	Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.	6.1.1	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind, anzuzeigen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
4.2.9	Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art (wie z.B. Verzögerung in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste) sowie bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen.	6.1.2	Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 6.1.1 stellt.
4.3	Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.	6.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
4.4	Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 4.1 bis 4.3 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.	6.2.1	Leistungsfreiheit Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistung war.
4.5	Für die Mitversicherung von Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gilt: Wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, ohne Aufsicht gelassen, so sind die darin zurückgelassenen Güter gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl nur versichert, wenn das verschlossene Fahrzeug in eine verschlossene Garage eingestellt oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt wird. In Ermangelung dieser Gelegenheit kann zum Abstellen auch ein umfriedetes und abgeschlossenes Grundstück benutzt werden. Ausgenommen hiervon ist kurzfristiges Verlassen des Fahrzeugs zu Rast- und Verpflegungszwecken oder verursacht durch Fahrzeugpannen. Sie dürfen den dafür üblicherweise notwendigen Zeitaufwand nicht überschreiten. Das Fahrzeug gilt als verschlossen, wenn es unter Anwendung aller vorhandenen oder vom Versicherer geforderten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist. Bei Planenfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die geschlossene Plane durch Kette und Schloss oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist.	6.2.2	Kündigung
		6.2.2.1	Kündigung durch den Versicherer Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem der Versicherer Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat.
		6.2.2.2	Kündigung durch den Versicherungsnehmer Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.
5.	Dauer der Versicherung	6.3	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
5.1	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem Transportmittel folgt.	6.4	Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 6.1 bis 6.3 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
5.2	Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die Güter im Verlauf der Beförderung ausgeladen werden,	6.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers Die Rechte des Versicherers nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
		7.	Gefahrerhöhung, Gefahränderung
		7.1	Begriff der Gefahrerhöhung
		7.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine

***Wichtiger Hinweis**

*)Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 7.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 7.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 7.2 Gefähränderung
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 7.2.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 7.3.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- 7.3.2 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn
- 7.3.2.1 ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen;
- 7.3.2.2 die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist;
- 7.3.2.3 die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- 7.4 Vertragskündigung
- Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahrerhöhung besteht nicht.
- 7.5 Dem Versicherer gebührt im Falle einer Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
8. Versicherungswert, Ersatzwert
- 8.1 Als Versicherungswert und Ersatzwert im Versicherungsfall gilt für die Güter einschließlich der Verpackung der Fakturenwert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten.
- 8.2 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
- 8.2.1 bei Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Teile;
- 8.2.2 bei Totalverlust den Versicherungswert, höchstens die Versicherungssumme;
- 8.2.3 für persönliche Habe der Fahrzeuginsassen (vgl. Ziffer 1.2) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 EUR;
- 8.2.4 Aufwendungen für Übernachtung und Rückreise des Fahrers (vgl. Ziffer 3.3.5) bis maximal 1.000 EUR je Schadenereignis auf erstes Risiko.
- 8.2.5 Beiträge zur großen Haverei bis zur Höhe der für ein Fahrzeug vereinbarten Versicherungssumme.
- 8.2.6 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert;
- 9. Versicherungssumme, Unterversicherung**
- 9.1 Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Als Höchstgrenze der Entschädigung gilt der pro Fahrzeug oder Lastzug einzeln vereinbarte Ladungshöchstwert. Diese Höchstversicherungssumme gilt jeweils pro Reise.
- 9.2 Übersteigt im Versicherungsfall der Wert der unterwegs befindlichen Güter die vereinbarte Gesamtversicherungssumme, so haftet der Versicherer für Schaden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert der Ladung (Unterversicherung).
- 9.3 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, soweit der nach Ziffer 8. ermittelte Schaden den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreitet.
- 9.4 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Gesamtwert der Güter, die bei einem Schadenfall mit dem betreffenden Fahrzeug unterwegs waren, durch eine Zusammenstellung aus seinen Büchern und Fakturen nachweist.
- 10. Überversicherung, Mehrfachversicherung**
- 10.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
- 10.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 10.3 Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 77 und 78 VVG.
- 11. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung**
- 11.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 11.2 Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie
- 11.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 11.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines.
- 11.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
- 11.2.4 Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 11.2.5 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.2.6 Leistungsfreiheit des Versicherers
Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Folgeprämie
- 11.3.1 Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 11.3.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und

	außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.		der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
	Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.		Wird das Versicherungsverhältnis durch Kündigung des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu.
	Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.		Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
11.3.4	Zahlung der Prämie nach Kündigung		Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
	Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 11.3.3, Abs. 2) bleibt unberührt.		Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
11.4	Lastschrift		Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
11.4.1	Pflichten des Versicherungsnehmers	11.7	Dauer und Ende des Vertrages
	Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.	11.7.1	Dauer
11.4.2	Änderung des Zahlungsweges		Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
	Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.	11.7.2	Stillschweigende Verlängerung
			Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
11.5	Ratenzahlung	11.7.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
11.5.1	Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.		Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
11.5.2	Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.		
11.6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung		
11.6.1	Allgemeiner Grundsatz		
	Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.	12.	Obliegenheiten
11.6.2	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung und fehlendem versicherten Interesse übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.	12.1	Vor Eintritt des Versicherungsfalles
	Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn		Versicherungsschutz besteht nur, wenn
		12.1.1	die Fahrzeuge
			– die für die Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen;
			– sich in verkehrssicherem Zustand befinden;
		12.1.2	bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachtet werden;
		12.1.3	die Fahrzeuge in/auf denen sich versicherte Güter befinden, während jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschlossen werden;
		12.1.4	der Fahrer im Besitz eines dem eingesetzten Fahrzeug entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist.
		12.1.5	Das Auf- und Abladen der Güter darf nur unter Verwendung gewichtsentsprechender und ausreichender Hebe- bzw. Verladewerkzeuge von geschultem Personal und unter fachmännischer Aufsicht erfolgen.
		12.1.6	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
		12.2	Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
		12.2.1	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
		12.2.2	dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen, vorab mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

- 12.2.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 12.2.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 12.2.5 Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für den Firmensitz des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 12.2.6 in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;
- 12.2.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 12.2.8 vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;
- 12.2.9 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 12.2.10 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 12.2.11 Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
- Vollständig ausgefüllte Schadenmeldung;
 - Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens;
 - Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde;
 - Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Versicherungswertes der gesamten Ladung zum Zeitpunkt des Schadens;
 - spezifizierte Schadenrechnung.
- 13. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 12 oder sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 13.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 14. Besondere Verwirkungsgründe**
- 14.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 14.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 14.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 14.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 14.2.1 als bewiesen.
- 15. Zahlung der Entschädigung**
- 15.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 15.2 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 15.2.1 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 15.3 Wieder herbeigeschaffte Sachen
- 15.3.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
- 15.3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 15.3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 15.3.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 15.3.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 15.3.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück erlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle

15.3.7	sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen. Beschädigte Sachen Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 15.3.2 bis 15.3.4 bei ihm verbleiben.	17.4.3	die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
15.3.8	Besitzerlangung durch den Versicherer Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 15.3.2 bis 15.3.7 entsprechend.	17.4.4	die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
16.	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	17.5	Verfahren nach Feststellung
16.1	Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.	17.5.1	Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
16.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	17.5.2	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
16.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	17.5.3	Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
17.	Sachverständigenverfahren	17.6	Kosten Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
17.1	Feststellung der Schadenhöhe Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.	17.7	Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
17.2	Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.	18.	Repräsentanten Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
17.3	Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:	19.	Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen
17.3.1	Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	19.1	Form
17.3.2	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.	19.1.1	Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
17.3.3	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 17.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	19.1.2	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
17.4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	19.2	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
17.4.1	ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;	19.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 19.2 entsprechend Anwendung.
17.4.2	die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;	20.	Vertretervollmacht
		20.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
		20.1.1	den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
		20.1.2	ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
		20.1.3	Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
		20.2	Erklärungen des Versicherers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom

	Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.	20.3	Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
	Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.	20.3	
21.	Übergang von Ersatzansprüchen		23.
21.1	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt.	21.1	Gerichtsstand
21.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.	21.2	Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
21.3	Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 21.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.	21.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
22.	Verjährung		23.3
22.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.	22.1	Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
22.2	Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.	22.2	24.
			Schlussbestimmung
			24.1
			Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
			24.2
			Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.